

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Dirmstein
vom 16.09.2004

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) **Öffentliche Bekanntmachungen** der Ortsgemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land.
- (2) **Karten, Pläne oder Zeichnungen** und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine **öffentliche Auslegung** vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) **In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung** im Sinne des § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses **nicht rechtzeitig im Amtsblatt bekannt gemacht werden kann**, erfolgt die Bekanntmachung abweichend von Absatz 1 in der Zeitung "Die Rheinpfalz - Frankenthaler Zeitung".
- (5) Kann wegen eines **Naturereignisses** oder **wegen anderer besonderer Umstände** die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, sofern keine Bekanntmachung nach Absatz 4 erfolgen kann.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) **Sonstige Bekanntgaben** erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet folgende Ausschüsse
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Bau-, Verkehrs- und Friedhofsangelegenheiten
 3. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt
 4. Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Fremdenverkehr
 5. Rechnungsprüfungsausschuss
 6. Ausschuss zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter. Abweichend hiervon hat der Rechnungsprüfungsausschuss 3 Mitglieder und für jedes Mitglied 1 Stellvertreter:
- (3) Die Mitglieder und Stellvertreter des
 - Haupt- und Finanzausschusses sowie des
 - Rechnungsprüfungsausschusses
 sollen aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt werden.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter der übrigen Ausschüsse können aus der Mitte des Ortsgemeinderates und aus sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde gebildet werden. Mindestens die Hälfte dieser Ausschussmitglieder soll Mitglied des Ortsgemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

- (1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Ortsgemeinderates **grundsätzlich vorzubereiten**.
- (2) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.
- (3) In Eilfällen kann der Haupt- und Finanzausschuss auch anstelle des zuständigen Fachausschusses beraten und beschließen.
- (4) Der **Haupt- und Finanzausschuss** ist insbesondere zuständig
 - 4.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über
 - a) den Haushaltsplan
 - b) die Satzungen
 - c) die Finanzplanung
 - d) Personalangelegenheiten
 - e) Liegenschaften (Immobilien, Wohnungen, Grundstücke)
 - f) sonstige grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgemeinde

- 4.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:
- a) Zustimmung zur Leistung **über- und außerplanmäßiger Ausgaben** ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 - b) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
 - c) Verfügung über das **Ortsgemeindevermögen** sowie Hingabe von **Darlehen** der Ortsgemeinde ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 - d) **Stundung und befristete Niederschlagung** von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 - e) **Unbefristete Niederschlagung** und **Erlass** oder **Teilerlass allgemein** sowie durch **Zustimmung im Verbraucherinsolvenzverfahren** gem. § 307 Insolvenzordnung von gemeindlichen Forderungen ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €
 - f) Genehmigung von **Verträgen** der Ortsgemeinde mit dem **Ortsbürgermeister** und den **Ortsbeigeordneten** bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
 - g) Einleitung und Fortführung von **Gerichtsverfahren**
 - h) **Gewährung von Zuwendungen** ab einer Wertgrenze von 1.500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €.
 - i) Abschluss von **Vergleichen** ab einer Wertgrenze von 500 € bis zu einer Wertgrenze von 7.500 €
- (5) Der **Ausschuss für Bau-, Verkehrs- und Friedhofsangelegenheiten** ist insbesondere zuständig
- 5.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über:
- a) die Bauleit- und Regionalplanung
 - b) Bauangelegenheiten der Ortsgemeinde
 - c) Bauanträge
 - d) Dorferneuerung und Städtebauförderung, Denkmalpflege
 - c) Maßnahmen des Straßenverkehrs
 - d) Friedhofsangelegenheiten

- 5.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die folgenden Angelegenheiten:
- a) **Vergabe von Aufträgen und Arbeiten** ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
 - b) **Einvernehmen** von Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung (§ 33 BauGB), über die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), für Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für die **Verfahrensbeschlüsse** zwischen Aufstellungsbeschluss (§ 1 Abs. 3 BauGB) und Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB).
 - c) **Einvernehmen** über die Zulassung einer Ausnahme von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB) und zur Teilung eines Grundstückes (Teilungsgenehmigung - § 19 Abs. 3 Satz 1 BauGB)
- (6) Der **Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt** ist insbesondere zuständig
- 6.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** zu folgenden Angelegenheiten:
- a) Finanzierung, Unterhaltung und Ausbau der Wirtschaftswege einschließlich Sondernutzung
 - b) Finanzierung, Unterhaltung und Betrieb der Weinbergshut
 - c) Angelegenheiten der Weinwirtschaft
 - d) Jagdpachtangelegenheiten
 - e) Regenrückhaltung
 - f) Wasserläufe, Biotope
- 6.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (7) Der **Ausschuss für Kultur, Soziales, Sport und Fremdenverkehr** ist insbesondere zuständig

7.1 für die **Vorbereitung der Beschlüsse des Ortsgemeinderates** über folgende Angelegenheiten:

- a) Altenbetreuung
- b) Jugendbetreuung
- c) Kindergartenangelegenheiten und Spielplätze
- d) Dorfgemeinschaftsangelegenheiten
- e) Bücherei, Volkshochschule, Musikschule, Festhalle
- f) Veranstaltungen und Begegnungen, Fremdenverkehr
- g) Sportförderung und Vereinswesen
- h) Sonstige soziale, kulturelle oder kirchliche Angelegenheiten
- i) Grün- und Gartenanlagen

7.2 für die **(abschließende) Beschlussfassung** über die Vergabe von Aufträgen und Arbeiten ab einer Wertgrenze von 4.000 € bis zu einer Wertgrenze von 15.000 € im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig:

- a) zur Prüfung der Jahresrechnung gem. § 110 GemO
- b) zur Unterbreitung eines Vorschlages an den Ortsgemeinderat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Ortsbeigeordneten gem. § 114 Abs. 1 GemO

(9) Der **Ausschuss zur Verwaltung der Katholischen Hospitalstiftung** ist zuständig für die Verwaltung der Stiftung gemäß der Satzung für die Katholische Hospitalstiftung Dirmstein/Pfalz.

(10) Die Übertragung der Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird. Die Bestimmungen in der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

(1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in allen den Angelegenheiten übertragen, die unterhalb der Wertgrenze liegen, für die die Ausschüsse zuständig sind.

- (2) Auf den Ortsbürgermeister wird weiter die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
- a) Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von **Krediten** nach Maßgabe der Haushaltssatzung
 - b) **Einvernehmen** über die Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit (§ 21 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 Satz GastVO)
 - c) Entscheidung über die Einlegung von **Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln** zur Fristwahrung.
- (3) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gem. § 47 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5 Ortsbeigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde hat bis zu 3 Ortsbeigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf Ortsbeigeordnete zu übertragen sind (Verwaltungsbereich des Ortsbürgermeisters und je ein Geschäftsbereich für zwei Ortsbeigeordnete).

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates wird **nachgewiesener Lohnausfall** in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen.

Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes je Sitzung ersetzt, dessen Höhe vom Ortsgemeinderat festgesetzt wird.

Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, **denen** aber **im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht**, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.

- (2) Die Ratsmitglieder erhalten für Dienstreisen **Reisekostenvergütung** nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

Es gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 8 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

§ 9 Aufwandsentschädigung der Ortsbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete erhalten für den Fall **der Vertretung des Ortsbürgermeisters** eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters **nicht für die Dauer eines vollen Monats**, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung.

Erfolgt die Vertretung während eines **kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag**, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.

Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (2) Ehrenamtliche Ortsbeigeordnete, denen ein bestimmter **Geschäftsbereich übertragen** ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe bemißt sich nach der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung und beträgt für den ehrenamtlichen Ortsbeigeordneten mit dem Geschäftsbereich
- „Bau-, Verkehrs- und Friedhofsangelegenheiten“ 20 %,
 - „Landwirtschaft, Weinbau und Umwelt“ 10 %.
- (3) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (4) § 6 gilt entsprechend.

§ 10 Aufwandsentschädigung für Feldgeschworene

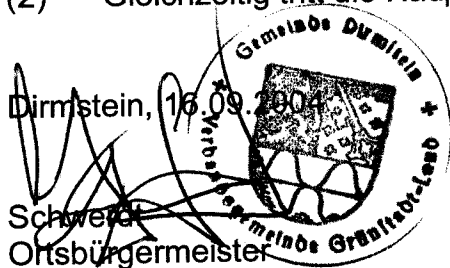
- (1) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 6,50 € je Stunde; angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.
- (2) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Der Ortsgemeinderat kann natürliche Personen zu ehrenamtlichen Beauftragten für bestimmte Sachgebiete bestellen.
- (2) Die ehrenamtlichen Beauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung deren Höhe vom Ortsgemeinderat im Einzelfall festgesetzt wird
 - in Form einer Pauschale oder
 - nach Stundensätzen in Anlehnung an den Bundesmanteltarifvertrag für gemeindliche Arbeiter (BMT-G II).
- (3) § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 31.08.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.09.1999 außer Kraft.



 Dirmstein, 16.09.2004
 Schwere
 Ortsbürgermeister

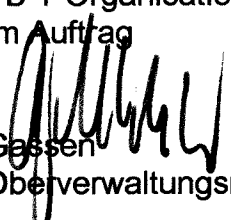
Verwaltungsinterner Vermerk

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Dirmstein am 31.08.2004 mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	21
Anwesende Ratsmitglieder:	21
Für die Satzung haben gestimmt:	15/16
Gegenstimmen:	
Stimmenthaltung	5

2. Diese Satzung wurde am 07.10.2004 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Grünstadt-Land öffentlich bekannt gemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4).
4. Die Satzung wurde verteilt an:
FB 1.1.2
Ortsgemeinde Dirmstein
5. Mitteilung an die Kreisverwaltung Bad Dürkheim am 20.10.2004

Grünstadt, 20.10.2004
Verbandsgemeindeverwaltung
FB 1-Organisation und Finanzen
Im Auftrag


Gassen
Oberverwaltungsrat